

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln**

#### **A. Zielsetzung**

Seit Anfang Juni 1982 können mit Bundesmitteln Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche gewährt werden. Diese Sondermaßnahme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit konnte bisher nicht effizient umgesetzt werden. Die im Gesetz enthaltenen Bedingungen grenzen den förderungsfähigen Personenkreis zu restriktiv ein. Dadurch können die eingesetzten Mittel nur unzureichend ausgeschöpft werden. Durch eine Gesetzesänderung sollen der förderungsfähige Personenkreis vergrößert und dadurch eine Ausnutzung der bereitgestellten Mittel ermöglicht werden.

#### **B. Lösung**

Durch die Änderung des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641, 643) sollen unter bestimmten Bedingungen die einschränkenden Voraussetzungen für eine Bildungsbeihilfe entfallen. Jugendliche, die die bisherigen Voraussetzungen erfüllen, sollen jedoch vorrangig gefördert werden. Die ursprüngliche Zielgruppe erhält dadurch Priorität bei gleichzeitiger Ausweitung des förderungsfähigen Personenkreises.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (321) — 804 02 — Bi 2/83

Bonn, den 14. Oktober 1983

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln, den der Bundesrat in seiner 525. Sitzung am 15. Juli 1983 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die am gleichen Tag gefaßte EntschlieÙung des Bundesrates ist beigelegt.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf und der EntschlieÙung des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigelegten Stellungnahme dargestellt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

**Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### **Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln**

§ 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641, 643) wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bildungsbeihilfen können arbeitslose Jugendliche erhalten, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; arbeitslose Jugendliche, die mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausgeübt haben und mindestens drei Monate bei der Bundesanstalt für Arbeit arbeitslos gemeldet waren, werden vorrangig gefördert. Für jugend-

liche Arbeitslose, die nicht die Voraussetzung einer mindestens viermonatigen, die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz erfüllen, werden die Bildungsbeihilfen unter Einkommensanrechnung gemäß § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes gewährt.“

### Artikel 2

#### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 3

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemein

Seit Sommer 1982 können nach dem „Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln“ arbeitslosen Jugendlichen unter 22 Jahren Bildungsbeihilfen gewährt werden, um diese zum Besuch von Bildungsmaßnahmen zu veranlassen, die eine spätere, verbesserte Vermittlungschance eröffnen sollen. Diese Sondermaßnahme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit kann von den einzelnen Arbeitsämtern nicht effizient umgesetzt werden, weil die gesetzlichen Förderungskriterien zur Abgrenzung des förderungsfähigen Personenkreises zu restriktiv vorgegeben sind.

So konnten z. B. in Hessen von den 1982 zur Verfügung stehenden 2,2 Mio. DM Bundesmitteln tatsächlich nur 573 100 DM (26 v. H.) ausgeschöpft werden. Das entsprechende Bundesergebnis liegt mit abgerufenen 12,4 Mio. DM von insgesamt 30 Mio. DM (41 v. H.) über diesem Satz, kann aber auch nicht befriedigen. Ohne eine Änderung der Förderungskriterien wird das insgesamt vorgesehene Förderungsvolumen nicht in dem erforderlichen Umfang zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit eingesetzt werden können.

Dies steht jedoch im Gegensatz zu den Problemen auf dem Arbeitsmarkt. Im Februar 1983 stieg die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen unter 20 Jahren auf einen bisher nicht gekannten Höchststand. Aus diesen Gründen ist eine schnellstmögliche Änderung des Gesetzes in der vorgeschlagenen Form erforderlich.

### B. Zu den Vorschriften im einzelnen

#### Zu Artikel 1

Das zu ändernde Gesetz begrenzt den förderungsfähigen Personenkreis auf Jugendliche, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nach dem Ar-

beitsförderungsgesetz ausgeübt haben und mindestens drei Monate bei der Bundesanstalt für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. Von dem letztgenannten Erfordernis kann abgesehen werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzung eine Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle und Arbeit nicht zu erwarten ist.

Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Gesetzes haben gezeigt, daß die Inanspruchnahme der Bildungsbeihilfen nicht in dem ursprünglich erwarteten Rahmen stattfindet. Dies liegt vor allem daran, daß die Förderungsvoraussetzungen insbesondere durch die Verpflichtung zu einer viermonatigen beitragspflichtigen Beschäftigung vor der Gewährung von Bildungsbeihilfen erfüllt sein müssen. Durch die vorgesehene Änderung des Gesetzes wird es künftig auch für arbeitslose Jugendliche möglich sein, im Rahmen der Bildungsbeihilfen ihre beruflichen Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen, auch wenn sie bisher noch nicht oder unter vier Monaten beruflich tätig gewesen sind. Die besorgniserregende Situation der Jugendarbeitslosigkeit erfordert die hiermit erreichte Verbesserung der Flexibilität des Förderungsprogramms.

Die Änderung bewirkt eine einkommensabhängige Berechnung der Bildungsbeihilfen für diese Jugendlichen. Sie entspricht damit der Regelung des § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes für Berufsausbildungsbeihilfen. Damit würden für vergleichbare Personengruppen auch vergleichbare Förderungsvoraussetzungen angewandt. Die Änderung führt zu einer abgestuften Beihilfenregelung zugunsten der Jugendlichen, die eine mindestens viermonatige beitragspflichtige Beschäftigung nachweisen können.

#### Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Eine besondere Übergangsregelung ist nicht erforderlich.

## Entschließung des Bundesrates

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, aufgrund der bisherigen Erfahrung mit der Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641, 643) über die beantragte Gesetzesänderung hinaus eine eingehende Überprüfung der Förderung arbeitsloser Jugendlicher vorzunehmen und alsbald Vorschläge für ein weitergehendes Änderungsgesetz vorzulegen.

Neben der Einführung einer einkommensabhängigen Förderung arbeitsloser Jugendlicher, die die Förderungsvoraussetzung einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung noch nicht erfüllt ha-

ben, sollten noch weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Auch andere Förderungsvoraussetzungen, z. B. die Begrenzung des förderungsberechtigten Personenkreises auf arbeitslose Jugendliche, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollten im Lichte der Erfahrungen der Arbeitsämter bei der Durchführung des Gesetzes überprüft werden.

Wegen der weiterhin schwierigen Arbeitsmarktsituation für Jugendliche bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in dem Entwurf des Änderungsgesetzes außerdem vorzusehen, daß die Befristung des geltenden Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln angemessen verlängert wird.

## Anlage 2

**Stellungnahme der Bundesregierung****I. Allgemeines**

Die Bundesregierung befürwortet die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Sie begrüßt, daß arbeitslose Jugendliche, die noch nicht die Voraussetzungen einer mindestens viermonatigen beitragspflichtigen Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) erfüllt haben, in die Förderung einbezogen werden und die Leistungen zum Lebensunterhalt nach den allgemeinen Grundsätzen des Ausbildungsförderungsrechts unter Anrechnung von Einkommen erhalten sollen.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sie entsprechend der Entschließung des Bundesrates vom 15. Juli 1983 gegenwärtig über die beantragte Gesetzesänderung hinaus eine Überprüfung der Förderung arbeitsloser Jugendlicher vornimmt und gegebenenfalls alsbald den Entwurf für ein Änderungsgesetz vorlegen will.

**II. Zu den einzelnen Vorschriften****Zur Bezeichnung**

Die Bundesregierung schlägt vor, die Bezeichnung des Gesetzes wie folgt zu fassen:

„Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln“

**Zu Artikel 1**

Die Bundesregierung schlägt vor, Artikel 1 wie folgt zu fassen:

## „Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln

§ 2 des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641, 643) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Bildungsbeihilfen können arbeitslose Jugendliche erhalten, die das 22. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, wenn sie mindestens drei Monate bei der Bundesanstalt für Arbeit arbeitslos gemeldet waren; von dem Erfordernis der dreimonatigen Arbeitslosigkeit kann abgesehen werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzung eine Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle oder Arbeit nicht zu erwarten ist. Arbeitslose Jugendliche, die mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausgeübt haben, werden vorrangig gefördert.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
3. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; in ihm wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Die Höhe der Bildungsbeihilfen richtet sich für Teilnehmer, die mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausgeübt haben, nach § 40 a des Arbeitsförderungsgesetzes, im übrigen nach den für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen geltenden Regelungen des § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes.“

**Begründung**

Die Voraussetzung des geltenden Rechts, daß Jugendliche vor einer Förderung drei Monate arbeitslos gemeldet sein müssen, steht einer sofortigen Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme dann nicht entgegen, wenn eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung bis zur Erfüllung dieser Voraussetzung nicht zu erwarten ist. Ist aber eine baldige Vermittlung zu erwarten, erscheint eine Förderung nicht zweckmäßig. Insoweit sollte daher eine Änderung des geltenden Rechts nicht vorgesehen werden.

Im übrigen wird klargestellt, daß sich die Höhe der Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche, die noch nicht mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nach dem AFG ausgeübt haben, nach den für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen geltenden Regelungen des AFG richtet. Damit ist die Höhe der anzuwendenden Bedarfssätze zweifelsfrei bestimmt. Die Leistungen für den Lebensunterhalt werden nur unter Anrechnung von Einkommen gewährt. Außerdem wird klargestellt, daß die Maßnahmekosten (Lehrgangsgebühren) wie für alle nach § 40 AFG geförderten Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen ohne Anrechnung von Einkommen gewährt werden können.



